

- Rechtsstand: 01.02.2026 -

**Aufenthaltsrecht;**

- **Rechtsstellung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen**
- **Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten**

Die wesentlichen Flüchtlingsgruppen sind

1. **Asylberechtigte** nach Art. 16a Grundgesetz  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG),
2. nach der Genfer Flüchtlingskonvention **anerkannte Flüchtlinge**  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 erste Alt. AufenthG),
3. **Subsidiär Schutzberechtigte**  
(Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 zweite Alt. AufenthG),
4. **Resettlement-Flüchtlinge**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG),
5. aufgrund von **Landesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG),
6. aufgrund von **Bundesaufnahmeanordnungen aufgenommene Personen**  
(Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG) und
7. **Vertriebene**, denen aufgrund eines EU-Ratsbeschlusses nach der [EU-Schutzwährungs-Richtlinie 2001/55/EG](#) vorübergehender Schutz nach **§ 24 AufenthG** gewährt wird.

Zur besseren Übersicht werden die unterschiedlichen Rechtsstellungen in nachfolgender Anlage dargestellt.

In einer weiteren Anlage sind die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des **Arbeitsmarktzugangs von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten** dargestellt.

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement-Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der <a href="#">EU-Schutzgewährungsrichtlinie 2001/55/EG</a> )
<b>Definition</b>	Politisch Verfolgte (Art. 16a GG)	<p>Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention</p> <p>Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe</p> <p>(§ 3 ff. AsylG)</p>	<p>Status nach EU-Recht (Qualifikationsrichtlinie)</p> <p>Stichhaltige Gründe sprechen für die Annahme, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht</p> <p>Als ernsthafter Schaden gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,</li> <li>- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung</li> <li>- individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen</li> </ul>	<p>Erteilung einer Aufnahmезusage durch das BAMF für bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsuchende</p> <p>Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden</p> <p>(§ 23 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.</p> <p>Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung der obersten Landesbehörde:</p> <p>(§ 23 Abs.1 AufenthG)</p>	<p>Erteilung einer Aufnahmезusage durch das BAMF für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Voraussetzung ist eine entsprechende Anordnung des BMI</p> <p>(§ 23 Abs. 2 AufenthG)</p>	<p>Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz auf der Grundlage des EU-Ratsbeschlusses nach Art. 5 der EU-Schutzgewährungsrichtlinie vom 03.03.2022.</p> <p>Der Beschluss beinhaltet die Feststellung eines Massenzustroms.</p> <p>(§ 24 AufenthG)</p>

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement-Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der <a href="#">EU-Schutzgewährungsrichtlinie 2001/55/EG</a> )
			eines bewaffneten Konflikts (§ 4 AsylG)				
<b>Familien- nachzug</b>  (Ehegatte und mdj. Kinder)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Der Familiennachzug zu dieser Personengruppe war bis zum 31.07.2018 ausgesetzt.  Seit dem 01.08.2018 kann ein Zuzug im Rahmen eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen zugelassen werden.  Siehe im Einzelnen <a href="#">§ 36a AufenthG</a> .  Für die Zeit vom <b>24.07.2025 bis 23.07.2027</b> ist der Familiennachzug zu diesem Personenkreis per Gesetz <b>ausgesetzt</b> .	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos  (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist  (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Nur möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen <u>und</u> der Nachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschland erforderlich ist  (§ 29 Abs. 3 AufenthG)	Rechtsanspruch, de-facto voraussetzungslos, wenn  1. die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und  2. der Familienangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen wird oder sich außerhalb der Europäischen Union befindet und schutzbefürftig ist.  (§ 29 Abs 4 AufenthG)

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der <u>EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG</u> )
<b>Arbeits- markt- zugang</b>	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Unselbstständige Beschäftigung nach Erlaubnis durch Ausländerbehörde; Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich  (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG, § 31 BeschV)  Selbstständige Tätigkeit nur im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich  (§ 21 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)	Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit kraft Gesetz erlaubt  (§ 4a Abs. 1 AufenthG)
<b>Zugang zu Integrations- kursen</b>	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG)	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt	Teilnahmeberechtigt  (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Nicht teilnahmeberechtigt

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberechtigte)	Nr. 4 (Resettlement-Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesaufnahmeanordnung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehenden Schutz nach der <a href="#">EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG</a> )
<b>Aufenthaltsverfestigung</b>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für <b>drei Jahre</b> (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b> unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf <b>drei Jahre</b> bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende ei-</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für <b>drei Jahre</b> (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b> unter Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Verkürzung der Frist auf <b>drei Jahre</b> bei besonderen Integrationsleistungen (weit überwiegende ei-</p>	<p>Erste Aufenthaltserlaubnis für <b>drei Jahre</b> (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)</p> <p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b>, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b>, wenn bestimmte Integrationsleistungen erbracht wurden, insbes. überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung und hinreichende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b>, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Niederlassungserlaubnis möglich nach <b>fünf Jahren</b>, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (gesicherter Lebensunterhalt pp.) vorliegen</p> <p>(§ 26 Abs. 4 AufenthG)</p>	<p>Nein, Aufenthaltserlaubnis für <b>max. drei Jahre</b> (§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 der <a href="#">EU-Schutzgewährungs-Richtlinie 2001/55/EG</a>)</p>

	Nr. 1 (Asylberechtigte)	Nr. 2 (anerkannte Flüchtlinge)	Nr. 3 (Subsidiär Schutzberech- tigte)	Nr. 4 (Resettlement- Flüchtlinge)	Nr. 5 (per Landesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 6 (per Bundesauf- nahmeanord- nung aufgenommene Personen)	Nr. 7 (Vertriebene mit vorübergehen- den Schutz nach der <a href="#">EU-Schutz- gewährungs- Richtlinie 2001/55/EG</a> )
	genständige Le- bensunterhaltssi- cherung und Beherr- schung der deut- schen Sprache)  (§ 26 Abs. 3 Auf- enthG)	genständige Le- bensunterhaltssi- cherung und Beherr- schung der deut- schen Sprache)  (§ 26 Abs. 3 Auf- enthG)					

## Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie Geduldeten

### => Asylbewerberinnen und -bewerber

---

Einem **dauerhaften** Beschäftigungsverbot unterliegen Asylbewerberinnen und -bewerber,

- wenn sie Angehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates (im Sinne von § 29a oder § 29b AsylG) sind (dies sind alle Staaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau (Republik), Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien).

Einem **vorübergehenden** Beschäftigungsverbot unterliegen Asylbewerberinnen und -bewerber

- in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland und
- solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen (dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen ist).

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG, § 61 AsylG) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt.

Das den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis eröffnete Ermessen (§ 4a Abs. 4 AufenthG) ist im [Erlasswege](#) in der Weise gebunden worden, dass das Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs ausgeübt werden soll.

=> **Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung**

---

Einem **dauerhaften** Beschäftigungsverbot unterliegen Geduldete,

- wenn sie Angehörige eines sog. sicheren Herkunftsstaates (im Sinne des § 29a oder § 29b AsylG) sind (dies sind alle Staaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau (Republik), Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien) und nach dem 31.08.2015 (bei Staatsangehörigen Georgiens und der Republik Moldau: nach dem 30.08.2023) einen Asylantrag gestellt haben,
- wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- wenn sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG, sog. „Duldung light“) besitzen.

Einem **vorübergehenden** Beschäftigungsverbot unterliegen Geduldete

- in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Liegt kein Beschäftigungsverbot (mehr) vor, bedarf die Aufnahme einer Beschäftigung der Erlaubnis der Ausländerbehörde (§ 4a Abs. 4 AufenthG) und im Regelfall der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit; diese wird in einem verwaltungsinternen Verfahren von der Ausländerbehörde eingeholt.

Die Beschäftigungserlaubnis soll erteilt werden, soweit keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen (§ 60a Abs. 5b AufenthG, § 61 Abs. 1 AsylG).

Im Übrigen ist das den Ausländerbehörden bei der Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis eröffnete Ermessen (§ 4a Abs. 4 AufenthG) im Erlasswege in der Weise gebunden worden, dass das Ermessen in der Regel zu Gunsten eines Beschäftigungszugangs ausgeübt werden soll.